Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 8.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1. Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Mess-Auflage 19,250.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 134. Freitag den 14. Mai 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem wir mit Genehmigung der Kircheninspection eine neue kirchliche Begräbniß- und Gebührenordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Leipzig errichtet haben, bringen wir dieselbe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Inkrafttreten derselben und wegen Aufhebung des Begräbnißregulativs vom 3. Juli 1850 im Einvernehmen mit dem Rathe der Stadt Leipzig weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Leipzig, den 11. Mai 1886.

Die vereinigten Kirchenvorstände.
D. Pank.

Kirchliche Begräbniß-Ordnung
für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Leipzig.

Um die werthvolle Form des kirchlichen Begräbnisses zu einer allgemeinen Sitte zu erheben, auch um bemerkbar gewordene Uebelstände und Mißbräuche in der bisherigen Weise der Begräbnisse zu beseitigen, ist nachfolgende kirchliche Begräbnißordnung sammt Gebührenordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Leipzig von den vereinigten Kirchenvorständen mit Genehmigung der mitunterzeichneten Kircheninspection beschlossen worden:

A. Begräbniß-Ordnung.

§. 1.

Zur Versorgung der kirchlichen Begräbnisse ist auf jedem der drei Friedhöfe — ohne Unterschied der Parochien — ein Wochenamt mit einer durch die Kirchenvorstände in Uebereinstimmung mit der Friedhofsdeputation des Rathes festzusetzenden Zeit eingerichtet.

Zu diesem Wochenamte werden die Stiftungsgeistlichen nicht herangezogen.

§. 2.

Jeder Todesfall eines evangelisch-lutherischen Gemeindegliedes ist thunlichst bald dem Küster derjenigen Kirchengemeinde anzumelden, welcher der Verstorbene angehört hat.

Diese Anmeldung kann von den Angehörigen selbst oder in ihrem Auftrage von dem Leichenbesteller erfolgen.

§. 3.

Der Küster ist verpflichtet, den Anmeldenden die kirchliche Begräbnißordnung, sowie die Gebührenordnung vorzulegen und sie zu befragen, ob sie für das Begräbniß die Mitwirkung eines Geistlichen wünschen und event. das Weitere in ihrem Auftrage zu veranlassen.

§. 4.

Die Mitwirkung eines Geistlichen kann überall da beansprucht werden, wo sie nicht durch kirchengesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§. 5.

Verpflichtet zu der in §. 1 bezeichneten Zeit, das Begräbniß zu halten, ist im einzelnen Falle derjenige Geistliche, welcher auf dem Friedhofe, auf welchem das Begräbniß stattfindet, den Wochendienst hat.

Es genügt in diesem Falle die Bestellung beim Küster der Kirchengemeinde.

§. 6.

Doch kann auch ein anderer Geistlicher um die Uebernahme der kirchlichen Handlung angegangen werden (vergl. Gebühren-Ordnung Nr. II); in diesem Falle hat die Anmeldung außer bei dem Küster der Kirchengemeinde auch bei dem gewählten Geistlichen zu geschehen.

Diese Anmeldung hat entweder durch die Angehörigen oder durch Vermittelung des Küsters der Kirche des gewählten Geistlichen zu erfolgen.

Zeit und Stunde des Begräbnisses ist in solchem Falle nicht ohne vorherige Zustimmung des Geistlichen festzusetzen und zu veröffentlichen.

§. 7.

In Fällen, wo die Leiche bereits auf dem Friedhofe sich befindet, wird ein Leichenconduct durch die Straßen in Begleitung des Geistlichen nicht gewährt.

§. 8.

Wird die Mitwirkung eines Geistlichen im Sterbehause und dessen Begleitung des Trauerzuges begehrt, so hat sich letzterer sofort nach der häuslichen Trauerfeier zum Friedhofe zu begeben.

Die nachträgliche Schmückung des Sarges erst auf dem Leichenwagen ist wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes unzulässig.

§. 9.

Die Leitung der Begräbnißfeierlichkeit liegt dem mitwirkenden Geistlichen ob, insbesondere

a. die Bestimmung des Orts derselben auf dem Friedhofe, ob in der Capelle oder nur am Grabe,
b. Genehmigung der Wahl der zu singenden Lieder,
c. die Vernehmung mit den im einzelnen Falle mitwirkenden Vereinen wegen der zu wählenden Gesänge oder musikalischen Aufführungen,
d. die Genehmigungs-Ertheilung zum Halten von Reden seitens anderer Personen, sowie die Bestimmung der Reihenfolge dieser Reden.

§. 10.

Gemäß der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 20. August 1877 darf während des Vormittagsgottesdienstes eine Beerdigung unter kirchlicher Mitwirkung nicht geschehen.

§. 11.

Der Geistliche ist berechtigt, die Mitwirkung zu versagen,
1) wenn unkirchliche Inschriften an dem Leichenwagen, den Wagendecken ꝛc. sich befinden,
2) wenn bei dem Begräbnisse Symbole, Abzeichen und dergleichen zur Anwendung kommen, die der kirchlichen Feier widersprechen.

§. 12.

Die Küster aller Kirchengemeinden werden auf Befragen bereitwilligst über alle Begräbniß-Angelegenheiten Auskunft und Rath ertheilen.

§. 13.

Der Tag, mit welchem gegenwärtige Begräbnißordnung sammt Gebührenordnung in Gültigkeit treten soll, wird noch besonders bekannt gemacht werden.

B. Gebührenordnung
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden für kirchliche Handlungen bei Begräbnissen in Leipzig.

I.

Gebührenfrei ist die kirchliche Begräbnißfeier auf dem Friedhofe, wenn diese
1) in einfacher Form begehrt wird und
2) durch den mit dem Friedhofswochendienst betrauten Geistlichen, den sogenannten Wöchner,
3) innerhalb der für gebührenfreie Begräbnißfeiern festgesetzten Zeit geschieht.

II.

An Gebühren sind zu zahlen:
1) 10 ℳ, wenn für die Begräbnißfeier auf dem Friedhofe zwar die einfache Form, aber
a. ein anderer Geistlicher als der Wöchner — oder
b. eine andere Zeit als die für gebührenfreie Begräbnißfeiern festgesetzte begehrt wird.
2) 15 ℳ, wenn für die Begräbnißfeier auf dem Friedhofe eine erweiterte Form — gleichviel durch welchen Geistlichen, oder zu welcher Zeit — begehrt wird.
3) 20 ℳ, wenn die kirchliche Begräbnißfeier im Trauerhause — gleichviel ob in einfacher oder erweiterter Form — begehrt wird.
4) 40 ℳ, wenn der Geistliche den Trauerzug vom Sterbehause nach dem Friedhof hin begleiten soll — gleichviel ob er die kirchliche Handlung nur am Grabe oder auch im Hause, in einfacher oder erweiterter Form vollziehen soll.
5) Außer der Gebühr von 20 ℳ im Falle 3 ist die unter 1 bestimmte Gebühr für die Handlung des Geistlichen auf dem Friedhofe zu erheben, wenn nicht dieselbe zu der für gebührenfreie Begräbnißfeiern bestimmten Zeit durch den Wöchner stattfindet.
6) Zu den Fällen, wo die Angehörigen nicht selbst für das Fortkommen des Geistlichen zum und vom Friedhofe sorgen, ist außer den obigen Gebühren ein Fuhrlohn von 5 ℳ dafür zu erheben.

Anmerkung: Die Begräbnißfeier in einfacher Form besteht aus:

Einsegnung, Schriftlection, Gebet (auf Grund der Agende), Vaterunser und Segen.

Sie wird eine Begräbnißfeier in erweiterter Form, wenn
1) begehrter Gesang oder
2) Schmuck der Friedhofscapelle oder
3) Anwesenheit eines Leichenbitters oder
4) eine Leichenrede

hinzutritt.

III.

1) Alle Gebühren fließen in die Kirchencasse der Parochie des Verstorbenen, wird aber ein dieser nicht angehörender Geistlicher gewählt, in die Kirchencasse des Letzteren.

2) Die Bestimmungen der vorstehenden Begräbniß- und Gebührenordnung gelten auch für die unter der Vertrag zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Leipziger Garnison vom 15. April 1886 fallenden Begräbnisse von Militärpersonen mit folgender näherer Maßgabe:

a. die in §. 2 der Begräbnißordnung vorgeschriebene Anmeldung hat bei dem Küster der Militärgemeinde zu erfolgen; wegen der Anmeldungen aus dem Militärlazareth und den Kasernen bleibt dem Divisionspfarrer besondere Regelung mit den zuständigen Stellen vorbehalten;

b. die nach §. 6 sub a des gedachten Vertrags vom Divisionspfarrer zu übernehmende Mitwirkung bei Begräbnissen von Militärpersonen ist gebührenfrei.

c. Wird die Beerdigung durch einen andern Geistlichen oder durch den Divisionspfarrer über seine durch den gedachten Vertrag geordnete Verpflichtung hinaus bewirkt, so greifen die Bestimmungen der Gebührenordnung sowohl bezüglich der Gebührenfreiheit, als bezüglich der festgestellten Gebühren und der Ueberweisung derselben an die Kirchencassen Platz.

3) Bezüglich der aus den Stiftungsanstalten des Jacobshospitales (Stadtkrankenhaus), des Johannishospitales und des Georgenhauses (Zwangsarbeits- und Versorgungshaus) erfolgenden Beerdigungen sind mit Genehmigung der mitunterzeichneten weltlichen Cancellerie als Stiftungsbehörde folgende Bestimmungen getroffen worden:

a. Die Anordnung, in welchem Umfange bei der Beerdigung der in den bezeichneten Stiftungsanstalten Verstorbenen aber dahin verbrachten Leichen eine Mitwirkung des Stiftsgeistlichen stattfinden soll, sowie die Festsetzung etwaiger Gebühren hierfür bleibt dem Rathe als Stiftungsbehörde vorbehalten. Zunächst verbleibt es bei der Anordnung, wonach die Mitwirkung des Geistlichen bei dem Johannishospitale in einer Trauerfeier in der Stiftscapelle und am Grabe und bei dem Georgenhause in der Anstaltskirche gebührenfrei stattfindet. Bezüglich der aus dem Krankenhause Verdigten liegt eine Verpflichtung des Stiftsgeistlichen zur Mitwirkung nicht vor, es greifen daher hier die Bestimmungen der Gebührenordnung ganz allgemein, auch bezüglich der Beerdigung durch den Wöchner und des Antrags auf solche, Platz. Eine Feier in der Capelle des Krankenhauses gilt als Feier im Trauerhause (vergl. oben II, 3).

Wird im Johannishospitale oder im Georgenhause ein Parochialgeistlicher zur Beerdigung eines daselbst verstorbenen Insassen herbeigezogen, so sind ebenfalls die unter II gedachten Gebührensätze für die Kirchencasse der Parochie des Geistlichen zu erheben. Die Geistlichen am Jacobshospitale und am Johannishospitale nehmen, wenn sie sich bereit erklärt haben, am Wöchnerdienste Theil; bezüglich des Geistlichen am Georgenhause bleibt Regelung vorbehalten.

b. Werden von den Geistlichen der genannten Stiftungen geistliche Handlungen bei Begräbnissen von solchen Verstorbenen vollzogen, die nicht Insassen ihrer Stiftung waren, bezüglich des Geistlichen am Jacobshospitale auch an den aus demselben Verdigten, so werden die unter II gedachten Gebühren erhoben und fließen in die Casse der betr. Stiftung. Die Erhebung erfolgt im Krankenhause durch die Stiftungsverwaltung, sonst durch den zuständigen Küster.

4) Die in den hiesigen unter 3 genannten Stiftungen, dem Armenhause, den Instituten der Universität, der Augenheilanstalt und anderen etwa später noch zu bestimmenden Anstalten Verstorbenen sind von der in §. 2 der Begräbnißordnung bestimmten Anmeldepflicht ausgenommen; eine geistliche Mitwirkung der Parochialgeistlichen bei der Beerdigung derselben findet, abgesehen von den vorstehend unter 3 getroffenen bezüglichen Bestimmungen und insoweit statt, als sie von den Angehörigen der Verstorbenen in Gemäßheit von §§. 2 und 3 beantragt wird; sind Angehörige nicht vorhanden oder nicht sofort zu ermitteln, so kann der Antrag von der Anstaltsverwaltung gestellt werden.

Leipzig, den 11. Mai 1886.

Die vereinigten Kirchenvorstände.
D. Pank.

Die Kircheninspection für Leipzig.

Der Superintendent. D. Pank. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Kr.

Waldgräserei-Verpachtung.

Im Forstreviere **Connewitz** soll

Donnerstag, den 20. Mai c.,

die diesjährige Grasnutzung unter den im Termine näher bekannt zu gebenden Bedingungen und gegen **sofortige Zahlung** des Gebotes nach dem Zuschlage parcellenweise meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft:
I. Vormittags 9 Uhr am Pflanzgarten unweit des Streitteiches bei Connewitz und
II. Vormittags 11 Uhr an der weißen Brücke auf der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 12. Mai 1886.

Die Raths-Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von **360,000 Schleußensteinen verschiedener Größe** für den Bau der hiesigen „Langenstraßenschleuse" soll an den Mindestfordernden — Ausmahl vorbehalten — vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen auf dem Gemeindebureau aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Steinlieferung für die Langenstraßenschleuse"** ebendaselbst **bis zum 19. Mai 1886, Nachmittags 5 Uhr,** einzureichen.

Gohlis, am 10. Mai 1886.

Der Gemeinderath.
Singer.

Bekanntmachung.

Das **Bureau** für den Neubau des Schlacht- und Viehhofs befindet sich von jetzt an in dem auf der Baustelle hierzu errichteten Gebäude.

Leipzig, am 11. Mai 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Auction zu Lindenau.

Sonnabend, den 15. d. M., Vorm. 10 Uhr, Fortsetzung nach Befinden **Montag, den 17. d. M.,** sollen im **Restaurant „zur grünen Eiche"**

200 Paar Herren- und Knabenbeinkleider, 32 compl. Herrenanzüge, 20 dergl. für Knaben, ca. 500 Mtr. diverse Stoffe, 1 Nähmaschine für Schneider, 1 Ladentafel, mehrere Schränke, 1 Pult, ein Schreibsecretair, 1 Regulator, 3 Tische, 2 Spiegel, sowie:

1 achtarmiger Kronleuchter

meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 10. Mai 1886.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts daselbst.

Bekanntmachung.

Durch freiwilligen Abgang kommt bei der Gemeinde Lindenau eine mit 750 ℳ Anfangsgehalt und 80 ℳ Bekleidungsgeld dotirte **Schutzmannsstelle** alsbald zur Besetzung.

Erwünscht gesunde Bewerber, thunlichst gediente Militairs, welche die Unterofficierscharge bekleidet haben, werden veranlaßt, ihre selbst verfaßten und selbst geschriebenen Gesuche bis

zum 20. Mai 1886

hierher einzureichen.

Lindenau, am 12. Mai 1886. **Der Gemeinderath.**
Cued.

Nichtamtlicher Theil.

Spanien.

Am 10. Mai sind in Madrid die Cortes eröffnet worden, nachdem es vier Tage zuvor gelungen war, die im Schoße des Ministeriums bestehenden Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Zur Beseitigung des Deficits ist nun doch der Verkauf der Staatswaldungen, gegen welchen sich vor einigen Jahren so gewichtige Stimmen erhoben, als das einzige Mittel erkannt worden, ein äußerst trauriges Zeichen für den Stand der spanischen Finanzen, aber das Einverständniß über die zu treffenden Maßnahmen ist doch gewonnen. Das ist mehr, als nach den verworrenen Stimmen, welche seit Monaten über die zerrütteten Parteiverhältnisse zu uns dringen, erwartet werden konnte. Das Streben Sagasta's ist darauf gerichtet, zwei starke Parteien zu schaffen, auf welche die Monarchie bauen kann, eine conservative und eine liberale; er ist bemüht, durch Alonso Martinez und Martinez Campos ein Gegengewicht gegen die Secessionisten Romero Robledo und Lopez Dominguez zu bilden. Bisher hat es der Ministerpräsident unter schwierigen Verhältnissen nicht an Geschicklichkeit fehlen lassen, es ist also zu hoffen, daß er auch darin eine glückliche Hand zeigen wird. Von größter Wichtigkeit für die Zukunft Spaniens ist die Uneinigkeit zwischen den Republikanern. Die Anhänger Salmeron's und Zorrilla's stehen sich schon seit dem Tode Alfonso's feindlich gegenüber, und Castelar hält daran fest, daß er der Entwickelung der monarchischen Institutionen, soweit sie sich in liberalen Bahnen bewegt, keine Hindernisse bereiten will, weil er überzeugt ist, daß sich daraus doch früher oder später die Republik als Frucht ergeben werde. Nun, das kann die Königin-Regentin Maria Christine ruhig abwarten; bis die Dinge diese Wendung nehmen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt eintritt, kann noch sehr lange Zeit vergehen. Vorläufig besteht das Ministerium Sagasta noch, und alle schlimmen Prophezeiungen, welche ihm ein schnelles Ende voraussagten, sind unerfüllt geblieben. Am 25. Mai ist König Alfonso schon ein halbes Jahr todt, und Alles ist verhältnißmäßig ruhig abgelaufen, abgesehen von dem Putsch auf Schloß St. Julien bei Cartagena und den verunglückten Versuch des Herzogs von Sevilla, eine Palastrevolution zur Wiedereinsetzung der Isabella zu inszeniren. Die Anstifter des Angriffs auf das Schloß St. Julien sind hingerichtet, und der Herzog von Sevilla ist auf die Balearen verbannt, im Uebrigen steht in Spanien noch Alles auf demselben Fleck.

Mit Recht hebt Sagasta in der Thronrede hervor, daß es besonders die väterliche Fürsorge des Papstes war, welche der Königin den Muth gab, ihre Pflichten als Königin und Mutter zu erfüllen. Jede Begünstigung der Ansprüche des Don Carlos durch den Papst hätte den Fortbestand der Dynastie Alfonso's zur Unmöglichkeit gemacht. Es giebt im spanischen Klerus eine starke und einflußreiche Partei, welche es mit Don Carlos hält. Weß Geistes Kind diese Leute sind, das hat das Attentat gegen den Bischof Izquierdo von Madrid und der schmachvolle Versuch, durch eine Altarkerze Tod und Verderben zu verbreiten, gezeigt. Ein entarteter sittenloser Klerus macht die Fürsorge des Papstes zur Besserung dieser trostlosen Zustände nur um so nöthiger, und die Verrohung der Geistlichkeit kann den Abscheu gegen eine carlistische Umwälzung bei dem zur Ruhe und Ordnung neigenden Theil des spanischen Volkes nur vergrößern. Man hört denn auch jetzt nichts mehr von einer carlistischen Erhebung. Die Carlisten haben in Spanien durch das Attentat auf den Bischof den letzten Rest von Sympathie verloren, die Spanier ziehen es vor, unter der Wittwe Alfonso's nach den Grundsätzen des verstorbenen Königs weiter regiert zu werden, statt sich in neue Abenteuer und in die Schrecknisse des Bürgerkrieges zu stürzen, die sie bis auf die Hefen durchgekostet haben. Die beiden Hauptfeinde der bestehenden Dynastie, die Zorrillisten und die Carlisten, sind gegenwärtig in Spanien machtlos, und ehrgeizige Streber von der Art Romero Robledo's und Lopez Dominguez' finden auch kein ergiebiges Feld für ihre Thätigkeit. Zwischen den Conservativen und den Sagastianern ist ein Waffenstillstand auf der Basis der Unterstützung der Königin-Regentin geschlossen, und da die Armee auf dieser Seite steht, so ist die Grundbedingung für die fernere gedeihliche Entwickelung Spaniens, so weit davon überhaupt die Rede sein kann, erfüllt.

Das Ereigniß, welchem ganz Spanien mit gespannter Erwartung entgegensieht, die Niederkunft der Königin, steht unmittelbar bevor. An den bestehenden Verhältnissen wird dadurch zwar nichts geändert, aber die Thronfolge wird dadurch entschieden. Die Geburt eines Sohnes leitet das Recht der Thronfolge auf diesen hinüber, während die Geburt einer Tochter an dem Recht der fünfjährigen Maria Mercedes nichts ändert. Die Königin Isabella hat es vorgezogen, die kritische Zeit außerhalb Spaniens bei ihren Verwandten in Bayern zu verbringen. Man kann daraus entnehmen, daß das Verhältniß zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter nicht eben das beste ist, sonst würde doch die Großmutter vor der Geburt eines Enkels oder einer Enkelin nicht ihre Heimath verlassen. Die Spanier haben die Königin Isabella nach ihrer Vertreibung im Jahre 1868 in Spanien stets als ein nothwendiges Uebel betrachtet, weil sie doch der Mutter ihres Königs nicht den Laufpaß geben konnten; jetzt, da sich ein gespanntes Verhältniß zwischen ihr und der Wittwe Alfonso's entwickelt hat, könnte darin leicht eine Aenderung eintreten und man könnte ihr andeuten, daß man es nicht ungern sähe, wenn sie München oder Nymphenburg zum dauernden Aufenthalt erwählte.

Die Aufregung, welche im September vorigen Jahres bei Gelegenheit des Karolinenstreites in Spanien herrschte, hat vollständigem Gleichmuth Platz gemacht, man freut sich der Anerkennung des Rechts auf die Karolinen, kümmert sich aber nicht mehr um das Schicksal Derer, welche die Thorheit begingen, das Gesandtschaftsrecht in Madrid zu verletzen. Die Sache ist abgethan und durch Hissung der spanischen Flagge auf der Insel Yap zum endgiltigen Abschluß gebracht. Sagasta stellte in der Thronrede die Verlängerung der bestehenden Handelsverträge in Aussicht und theilte mit, daß ein solcher mit England abgeschlossen sei. England stand bekanntlich in der Karolinenfrage auf deutscher Seite, also ist die Wiederanknüpfung guter Handelsbeziehungen zwischen England und Spanien zugleich ein Zeichen guten Einvernehmens zwischen Spanien und Deutschland. An der Erwerbung des Besitzes der Karolineninseln war Deutschland niemals gelegen, was uns werthvoll erschien, war nur der ausreichende Schutz für unsere dort bestehenden Handelsniederlassungen. Dieser ist jetzt gewährleistet und damit das erreicht, worauf es uns ankam. Wer als Besitzer genannt wird, kann uns völlig gleichgiltig sein. Es scheint, daß auch die Spanier jetzt über das Wesen unserer Ansprüche auf die Inseln vollständig aufgeklärt sind, und daß sie die Hissung unserer Flagge auf den Carolinen nicht mehr als einen Rechtsbruch, sondern als die Folge des Strebens ansehen, die deutschen Handelsniederlassungen auf den Karolinen von spanischen Zoll- und sonstigen Plackereien freizumachen. Durch solche Erfahrungen kann die spanische Colonialpolitik nur gewinnen, weil sie dadurch auf den rechten Weg gelenkt wird, den sie bisher noch nicht gefunden hatte.

Leipzig, 14. Mai 1886.

* In Bundesrathskreisen wird angenommen, daß die **Branntweinsteuervorlage** dem **Reichstag** unmittelbar nach seiner nahe bevorstehenden Wiedereröffnung werde zugehen können, auch wenn in der Plenarsitzung am Donnerstag noch nicht die Annahme der Gesetzentwürfe erfolgte. Noch früher wird der **Reichstag** jedenfalls in den Besitz der neuen **Zuckersteuervorlage** gelangen, die auch zuerst den Gegenstand seiner Berathungen bilden dürfte. Der Verlauf der Berathungen über die Branntweinsteuer läßt sich natürlich jetzt noch nicht übersehen, doch hält man es nicht für ganz ausgeschlossen, daß die beiden Steuergesetze so rasch erledigt werden, daß die Session an Pfingsten geschlossen werden kann. — Ueber die **Branntweinsteuerfrage** schreibt die „Nationalliberale Correspondenz":

Für Diejenigen, welche der neuen **Branntweinsteuervorlage** im Princip günstig gestimmt sind, wird unter den Einzelerwägungen in erster Linie die Angemessenheit des Steuersatzes stehen müssen. Manche mögen der Meinung sein, daß dieser Satz überhaupt niemals zu hoch gegriffen werden könnte; wenn er am Ende dahin führte, daß das Branntweintrinken wegen allzu hohen Preises ganz aufhörte, so hätte nach ihrer Ansicht die Steuer aufs Beste ihre Schuldigkeit gethan. Der Finanzmann wird die Sache anders ansehen; für ihn wird die Grenze der Steuererhöhung da erreicht sein, wo die Branntweinsteuer aufhört, haben Ertrag zu liefern. Bis dort an diese Grenzen herangehen, werden Diejenigen unter allen Umständen geneigt sein, welche jede andere Steuer für minder gut, minder gerecht halten, als die Branntweinsteuer. Für sie kommt die Bedürfnißfrage überhaupt nicht in Betracht; jeder höhere Ertrag aus der Branntweinsteuer hätte in der Beseitigung oder Ermäßigung jeder beliebigen anderen Steuer sofort seine unzweideutige Bestimmung. Auch dieser Ansicht von der absoluten Vortrefflichkeit der Branntweinsteuer vermögen wir nicht beizupflichten. Grade im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft, auf welches sich der neue Entwurf einstweilen beschränkt, ist der Branntwein für die arbeitende Classe zwar kein unentbehrliches Nahrungs-, aber doch ein schwer zu ersetzendes Reizmittel. Eine starke Verteuerung desselben könnte also diese Classe leicht in einem Maße treffen, welches durch Steuererleichterungen auf der andern Seite nicht ausgeglichen werden würde. Freilich ist der Schnaps für dieselbe Classe zugleich ein höchst gesundheitliches Genußmittel und insofern erscheint eine recht fühlbare Erhöhung des Preises als eine wirkliche Wohlthat für das Volk. Diesen beiden Gesichtspuncten in demselben Augenblicke gerecht zu werden, wird nicht leicht sein. Die Anhänger eines auf die Befriedigung des inländischen Branntweinconsums beschränkten Monopols werden darauf hinweisen, wieviel eher dieses höhere Erträge zu liefern im Stande wäre, ohne den Detailpreis des Schnapses sehr wesentlich zu erhöhen. Indeß derartige Lösungen des Problems werden bei uns nicht in Frage kommen, man wird sich mit ihm im Rahmen der Consumsteuer abfinden müssen. Und da ist denn zu untersuchen, ob der Steuersatz des preußischen Antrags (120 ℳ pro Hektoliter absoluten Alkohols) das Richtige trifft. Daß die daraus zu erwartende Einnahme etwa das wirkliche Einnahmebedürfniß übersteigen könnte, ist von vornherein zu verneinen. Es fragt sich also nur, ob die Steuer von den Interessenten, d. h. von den an der Erzeugung und dem Vertrieb des Branntweines Betheiligten sowie von den Verbrauchern getragen werden kann und wird. Statt sich darüber in allerlei unsicheren Vermuthungen zu ergehen, ist es gut, einen Blick auf unser Nachbarland Frankreich, in welchem die Consumsteuer besteht, zu werfen. Frankreich belastet das Hektoliter Alkohol mit 156,25 Frcs., d. h. mit 125 ℳ. Bedenkt man, daß bei uns auf das Hektoliter auch noch eine 16 ℳ Maischraumsteuer entfallen, so würde bei uns allerdings der Branntwein höher besteuert erscheinen als in Frankreich. Allein in Frankreich kommt noch dazu die Licenzabgabe der Brenner und Händler und die zwischen 7,50 und 30 Fr. pro Hektoliter schwankende Eingangsgebühr der Städte. Außerdem sind unsere Nachbarn bekanntlich zu einer weiteren Erhöhung der Branntweinsteuer so gut wie entschlossen. Wenn dies Alles in Frankreich möglich ist, warum sollte es nicht auch bei uns der Fall sein? Die Verhältnisse der Branntweinconsumenten in Nordfrankreich — im Süden wird sehr wenig Branntwein getrunken — sind denen der Branntweinconsumenten in Deutschland ziemlich ähnlich. Man wird also nicht annehmen können, daß der von Preußen vorgeschlagene Steuersatz bei uns unerschwinglich sei. Die Frage ist nur, ob die